

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 069/2016

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Festlegung des Allgemeininteressenanteils Straßenreinigung		
Datum 26.04.16	Geschäftszeichen Allgemeininteresse	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: TBS kaufm. Leitung		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	21.06.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigende Allgemeininteresse wird mit folgenden Anteilen ermittelt:

Reinigungs- klasse	Anteil Allgemein- interesse	Straßenart
A	50 %	Hauptverkehrsstrecken (insb. Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen, Durchgangsstraßen)
B	20 %	ÖPNV-Strecken, Strecken zu wichtigen Einrichtungen (Krankenhaus, Feuerwehr)
C	10 %	Anliegerstraßen

Sachverhalt:

Aufgrund der Rechtsprechung musste ab der Gebührenkalkulation 2009 die pauschale Ermittlung des Allgemeininteressenanteils durch eine differenzierte Berechnung ersetzt werden.

Alle zu reinigenden Straßen wurden bereits im Rahmen der Splittung der Straßenreinigungsgebühr in Sommer- und Winterdienst nach bestimmten Kriterien klassifiziert. Aus dieser Zuordnung ließ sich ein Zusammenhang zum Allgemeininteressenanteil ableiten.

Bei der Festlegung der Anteile für den Allgemeininteressenanteil je Straßenklasse ist die Nutzungsintensität durch Nichtanlieger zu berücksichtigen. Bei Anliegerstraßen ist das Allgemeininteresse als gering anzusehen. „Bei den Straßen mit innerörtlichem Verkehr liegt die Nutzung durch Nichtanlieger im Schnitt bereits deutlich höher; demgemäß ist das darauf entfallende Interesse als beträchtlich einzustufen. Bei Straßen für den überörtlichen Verkehr ist das Allgemeininteresse demgegenüber erheblich, weil diese am intensivsten durch Nichtanlieger in Anspruch genommen werden.“¹

Bei den Anliegerstraßen orientiert er sich an dem Gemeindeanteil von 10 % gem. Erschließungsrecht. Die anderen Anteile bauen darauf auf und tragen der steigenden Nutzung durch Nichtanlieger Rechnung. Bei der Festlegung des Anteils bei den Hauptverkehrsstrecken wurde zudem berücksichtigt, dass die Verunreinigungen überwiegend nicht von den Anwohnern verursacht wird bzw. der Winterdienst primär

¹ Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, 48. Erg.Lfg. (März 2013)

für den Durchgangsverkehr erfolgt. Die Anwohner sind ohnehin einer höheren (Lärm-, Schmutz- und Verkehrs-) Belastung ausgesetzt.

Im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Schwelm empfiehlt die GPA den „Öffentlichkeitsanteil bei Straßenreinigung und Winterdienst [zu] reduzieren“.

Bei dem Gespräch mit der GPA wurden – auch auf Nachfrage hin – keine Vorschlagswerte für die Anteile unterbreitet. Es wurde lediglich das Signal gegeben, beim Anteil der Reinigungsklasse A nachzusteuern.

Modellrechnungen zum stufenweisen Absenken des Anteils führen für die Gebührensätze 2016 zu folgenden Ergebnissen:

Allgemeininteresse	50%	45%	40%	35%	30%	minimum
Anteil Stadt	160.500 €	151.800 €	143.000 €	134.200 €	125.400 €	85.900 €
Veränderung		8.700 €	17.500 €	26.300 €	35.100 €	74.600 €
Gebührensätze (gesamt)						
A	3,59 €	3,95 €	4,31 €	4,67 €	5,03 €	5,39 €
B	4,31 €	4,31 €	4,31 €	4,31 €	4,31 €	4,57 €
C	4,35 €	4,35 €	4,35 €	4,35 €	4,35 €	4,59 €
Gesamtkosten	789.200 €	789.200 €	789.200 €	789.200 €	789.200 €	789.200 €
Gesamtanteil						
Allgemeininteresse	20%	19%	18%	17%	16%	11%

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich eine Differenzierung in Schritten unter 10 % kaum seriös belegen lässt.² An selber Stelle vertritt der Kommentator die Auffassung, dass „der Vorteil der Allgemeinheit (...) in reinen Anliegerstraßen (...) gegen null (tendiert), so dass für die Ermittlung des Gemeindeanteils bei den Anliegerstraßen ohne weiteres ein Anliegeranteil von 95 % angenommen werden kann. Die weiteren Straßenkategorien für den innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr könnten sodann in 10 %-Schritten darunter angesiedelt werden.“ Die Betrachtung mit Anteilen von 5 % (C), 15 % (B) und 25 % (A) für das Allgemeininteresse ist in der Spalte „minimum“ dargestellt.

Bei einer Absenkung des Allgemeininteressenanteils auf 40 % wird der höheren (physischen) Belastung der Anwohner keine Rechnung mehr getragen. Bei einer weiteren Absenkung kommt noch eine höhere finanzielle Belastung gegenüber Anwohnern anderer Straßenkategorien hinzu.

Grundsätzlich werden durch eine Erhöhung der Gebührensätze die selben Zahlungspflichtigen zur Kassen gebeten wie bei einer Erhöhung der Grundsteuer.

Die von der GPA empfohlene Veränderung des Allgemeininteressenanteils trifft nur die Anwohner der Hauptverkehrsstraße. Eine Erhöhung der Grundsteuer trifft alle Anwohner unabhängig von der Straßenkategorie. Diese Verteilung auf alle erscheint der kaufmännischen Leitung und dem Vorstand (sach-) gerechter.

Der Vorstand
gezeichnet
Markus Flocke

² Hamacher et al., KAG NRW Kommentar, Bearbeiter: Thomas, 13. Erg.Lfg (Dezember 2011)